

liche Verurteilte werden immer in die UHA zum Strafantritt aufgefördert, wo sich die Verwirklichungsunterlagen befinden.

Die Aufforderungen zum Strafantritt sind grundsätzlich vom Leiter der UHA bei gleichzeitiger Prüfung der Unterlagen zu unterschreiben. Eine Delegation der Unterschriftsberechtigung bis auf die Vollzugsgeschäftsstellenleiter ist nur in Ausnahmefällen und bei größeren UHA gestattet. Diese enge Begrenzung der Unterschriftsbefugnis und die damit verbundene eingehende Kontrolle dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürger im Rahmen der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug.

Die Übersendung der Aufforderung zum Strafantritt erfolgt auf dem Postweg. Zwischen dem Erhalt der Aufforderung und dem Termin des Strafantritts sollen Verurteilten im Regelfall Zeitspannen von **acht Tagen** zur Erledigung notwendiger Angelegenheiten (familiäre und wirtschaftliche Probleme, Fragen der Arbeit u. ä.) verbleiben.¹²

In Fällen der **Verurteilung zu Haftstrafe oder zu Jugendhaft** ist bei nichtinhaftierten Verurteilten eine Verkürzung der Ladungsfrist auf **zwei Tage** vertretbar, da es hier entsprechend § 41 StGB besonders gilt, eine **unverzügliche** und **nachdrückliche** Disziplinierung des Strafrechtsverletzers zu erreichen.

In der Praxis gibt es Beispiele, daß selbst Verurteilte mit erheblichen Vorstrafen nach der Hauptverhandlung nicht inhaftiert wurden und so ihr schädliches Verhalten oder ihre asoziale Lebensweise trotz einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug fortsetzen und dadurch weiterhin die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können. Ist der UHA diese Tatsache bei Eingang der Verwirklichungsersuchen durch Hinweise der Sicherheitsorgane bekannt, kann auch hier ein Grund für eine Verkürzung der Ladungsfrist bestehen.

Durch die exakte Überwachung der Aufforderungsfristen muß gesichert werden, daß die Verurteilten fristgemäß ihre Strafe antreten. Am zweckmäßigsten werden die Vorgänge in Terminordnern abgelegt oder die Termine in gesonderten Terminkalendern (Vordruck SV 14) erfaßt, die täglich zu überprüfen sind.

Wird der Aufforderung zum Strafantritt durch zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte **unbegründet** nicht Folge geleistet, ist — ohne Erforschung der Ursachen des Nichtantritts der Strafe — **unverzüglich** ein schriftliches **Zuführungersuchen** (Vordruck SV 107) an den Leiter des VPKA zu übersenden, in dessen Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, um eine Zuführung in die nächstgelegene bzw. ersuchende UHA zu erreichen. Im Interesse einer möglichst schnellen Zuführung ist es auch zulässig, Zuführungersuchen fernschriftlich zu stellen. In diesem Fall sind die auf dem Vordruck SV 107 enthaltenen Hinweise, insbesondere welche